

Fachbeirat für Tiergenetische Ressourcen
Vorsitzender
Dr. Hermann Schulte-Coerne

Robert-Koch-Str. 62
53115 Bonn
Tel: 0228 223868
Email: hermann@schulte-coerne.de

Bonn, den 24. Februar 2014

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 514
Herrn MinR Dr. Polten
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union

Sehr geehrter Herr Dr. Polten,

im Namen des Fachbeirates für Tiergenetische Ressourcen möchte ich mich bedanken, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

Vorbehaltlich möchte ich auf die sehr kurze Frist für diese Stellungnahme hinweisen. Da eine gründliche Abstimmung im Fachbeirat nicht möglich war, kann ich nicht gewährleisten, dass diese Stellungnahme in allen Punkten von allen Mitgliedern unterstützt wird.

Wie schon das Arbeitspapier der Kommission von 2012, zu dem wir gleichfalls Stellung genommen haben, zielt der vorliegende Entwurf weniger auf eine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage, sondern eher auf eine Konsolidierung und Zusammenführung bislang getrennter Rechtsakte.

Dennoch sind auch gegenüber dem Arbeitspapier von 2012 einige gravierende **inhaltliche Änderungen** vorgesehen, die erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen haben würden.

Dies betrifft zunächst den Status, die Rechte und die Organisationsformen der **Zuchtorganisationen**, denen nach Auffassung des Fachbeirates eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung und Durchführung nachhaltiger Zuchtprogramme zukommt:

- Während im bisherigen Recht zur Reinzucht von Equiden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nur Zuchtorganisationen anerkannt werden konnten, die in ihren Satzungen ein diskriminierungsfreies Mitgliederprinzip vorsahen, sind jetzt in diesem Bereich auch Organisationen anerkennungsfähig, die keine Mitgliedschaft von Züchtern vorsehen, allerdings die Eintragung von reinrassigen Tieren und deren Teilnahme am Zuchtprogramm gewährleisten müssen (Artikel 10 Nr. 2). Das in der EU bislang rechtlich verankerte Mitgliederprinzip bei Zuchtorganisationen der Reinzucht wird in aktuellen Diskussionen zu geistigen Eigentumsrechten an Tierrassen als „community ownership“ eingeordnet und positiv gewürdigt. Wir befürchten auch, dass Zuchtorganisationen ohne Mitgliederbeteiligung

stärker auf kurzfristige Gewinnerzielung und weniger auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Zuchtprogramme ausgerichtet sein werden.

- Die neu formulierte grundsätzliche Zuständigkeit der Zuchtorganisationen für das gesamte Zuchtprogramm einschließlich Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung (Artikel 15 Nr. 1, Artikel 27 und 29) ist zu begrüßen. Gerade im Zusammenwirken von Zuchtorganisationen und Besamung ist aber eine durchgängige klare Zuordnung von Rechten und Pflichten notwendig, damit für den Aufwand der Zuchtprogramme auch Erträge aus dem Verkauf von Samen und Embryonen zurückfließen. Unbedingt notwendig wäre eine klare Regelung von Prüfprogrammen¹, insbesondere die Zuständigkeit der Zuchtorganisationen und die Mitwirkung von Besamungsstationen. Auch bei der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Samen muss trotz Ausstellung durch Besamungsstationen eine grundsätzliche Zuständigkeit der Zuchtorganisationen vorgesehen sein.
- Erhebliche Probleme könnten durch eine inhaltlich neue Anforderung zur Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen entstehen (Anhang I, Teil 1 Nr. 2), der zufolge die Zuchtorganisation von der zuständigen Behörde rechtlich und finanziell unabhängig sein muss.

Die durch Länderermächtigung im Tierzuchtgesetz mögliche Regelung, dass ein Zuchtbuch für Pferde bei einer staatlichen Stelle geführt wird, würde wohl hinfällig.

Bedeutsamer wäre wohl der Widerspruch zur Ermächtigung im Tierzuchtgesetz, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung durch die Behörde durchzuführen.

Ebenfalls könnte man aus der vorgesehenen Bestimmung ein Beihilfeverbot bei Zuchtorganisationen herauslesen.

Inhaltlich neu sind auch die Regeln zur **Hybridzucht beim Schwein**. Grundsätzlich bewerten wir die Zuchttiere in Kreuzungszuchtprogrammen, insbesondere die reinen Linien der Basiszuchten, als sehr wertvolle Bestandteile der tiergenetischen Ressourcen. Daher halten wir eine Berücksichtigung der Hybridzucht in den Regelungen des Tierzuchtrechts grundsätzlich für sinnvoll.

- Für straff organisierte Kreuzungszuchtprogramme erscheint es aber auch aus unserer Sicht unrealistisch, die Rechte der Züchter von reinrassigen Tieren (Eintragung ihrer Tiere in Zuchtbücher, Beteiligung am Zuchtprogramm) einfach auf die Hybridzucht zu übertragen (Artikel 10 Nr. 2, Artikel 12, 24, 25). Für Zuchtunternehmen wäre der Anspruch auf Aufnahme eines Tieres aus einem fremden Bestand in die Basiszucht allein aus hygienischen Gründen undenkbar.
- Stattdessen könnte man das Verhältnis von Reinzucht und Kreuzungszucht bei Schweinen besser regeln. Bislang ist der Austausch von Schweinen aus Reinzuchtprogrammen und Kreuzungsprogrammen nur einseitig möglich, nämlich vom Zuchtbuch in ein Zuchtregister. Mit einer neuen Regelung, dass als Linie eines Zuchtprogramms auch der Bestand eines Reinzucht-Zuchtbuchs gelten kann, würden wertvolle genetische Ressourcen der Schweinezucht (Pietrain!) zwischen Reinzuchtprogrammen und Kreuzungsprogrammen

¹ Die Regelungen in Artikel 23 sind unzureichend. Es fehlen z.B. klare Regelungen, wann Samen nur im Rahmen des Prüfprogramms einer Zuchtorganisation abgegeben werden darf und welche Beschränkungen dabei auferlegt werden dürfen.

austauschbar. Die Definition eines reinrassigen Zuchtschweins (Artikel 2 Buchst. j Ziffer i) sollte nur auf Rassen, und nicht auf Linien abheben.

- Wenn wir auch eine inhaltliche Gleichbehandlung von Reinzucht und Kreuzungszucht beim Schwein für unrealistisch halten und eher eine geringere Regelungsdichte der Kreuzungszucht für angemessen halten, sollte eine angepasste Anerkennung von Zuchtunternehmen weiterhin stattfinden. Für eine Anerkennung und Genehmigung von deren Zuchtprogrammen könnte es als einzige Anforderung ausreichen, regelmäßig die Zahl der Linien und deren Bestandsgrößen im Sinne eines Bestandsmonitorings zu melden.

Die Verordnung ermächtigt die Kommission mit delegierten Rechtsakten auch die **Zucht von Tieren anderer Arten** zu regeln (Artikel 35). Ausdrücklich soll dies geschehen, wenn dies für „das Funktionieren des Binnenmarktes oder den Schutz wertvoller genetischer Ressourcen erforderlich ist“.

- Obwohl der Entwurf dazu nichts aussagt unterstellen wir, dass, wie in der Richtlinie 91/174/EWG, nur die Zucht von Tieren im Rahmen landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit geregelt werden soll. Bei einer Anwendung auf die Zucht von Heimtieren befürchten wir, dass die ohnehin begrenzten staatlichen Kapazitäten für die Anwendung des Tierzuchtrechts noch stärker überfordert wären.
- Am Beispiel der Geflügelarten wird deutlich, dass auf die dort vorherrschenden kommerziellen Zuchtunternehmen allenfalls Regelungen analog zur Hybridzucht beim Schwein angewendet werden könnten. Auch hier gälte unser Vorschlag, Anerkennung und Genehmigung allein an die Teilnahme an einem Monitoring zu knüpfen.
- Bei den Rassegeflügelzüchtern, die den Großteil der Rassenvielfalt erhalten, wäre das Reinzuchtprinzip mit Abstammungsnachweis auch der mütterlichen Seite nur in wenigen Fällen anwendbar.
- Wir regen an, die Tierzuchtregelungen für andere Tierarten allenfalls auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren auszurichten, dabei aber jeweils angepasste Anforderungen zu entwickeln.

Ein Erwägungsgrund des Verordnungsentwurfs (Nr. 7) hebt den Beitrag des bisherigen EU-Tierzuchtrechts für die **Erhaltung tiergenetischer Ressourcen** sowie zum Schutz der genetischen Vielfalt hervor. Auch die Befugnis für die Kommission, Rechtsakte zu anderen reinrassigen Zuchttieren als Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden zu erlassen, wird damit gerechtfertigt, reagieren zu können, wenn „eine seltene Rasse vom Aussterben bedroht oder der Schutz der genetischen Vielfalt gefährdet ist“. (Erwägungsgrund 47). Dennoch finden sich im regelnden Teil der Verordnung nur wenige, auf diesen Zweck gerichtete Regelungen:

- Im Antrag zur Anerkennung eines Zuchtverbandes muss dieser die wesentlichen Merkmale des Zuchtprogramms darlegen, das entweder die Erhaltung oder die Verbesserung der Rasse zum Ziel haben muss (Artikel 4 Nr. 2 Buchst. c).
- Die Anerkennung eines weiteren Zuchtverbandes für die gleiche Rasse kann versagt werden, wenn dieses die Zuchtpopulation reinrassiger Tiere in diesem Mitgliedstaat soweit

aufspalten würde, dass die Erhaltung oder die genetische Vielfalt dieser Rasse gefährdet wäre. (Artikel 5 Nr.1 sowie Art. 9 Nr. 2).²

- In den Anforderungen für die Zulassung zur Besamung ist eine Ausnahme für Bullen vom Aussterben bedrohter Rassen vorgesehen. Diese Bullen müssen keiner Zuchtwertschätzung unterzogen werden (Anhang III Teil 1 Kapitel II Nr. 5).

Zu allen vorgenannten Regelungen wären weitere Ausführungen oder Anforderungen wünschenswert:

- Während die fachlichen, spezifischen Anforderungen für ein Zuchtprogramm zur Verbesserung einer Rasse insbesondere durch die Regelungen zur Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung (Anhang III), ausführlich abgedeckt sind, fehlen vergleichbare Anforderungen an ein Erhaltungszuchtprogramm. Auf die Bedeutung einer gezielten Ausrichtung von Erhaltungszuchtprogrammen hat der Fachbeirat in einer Stellungnahme hingewiesen.
- In Teil 2 von Anhang I sollte auch vorgeschrieben werden, dass ein Zuchtprogramm zur Erhaltungszucht ausdrücklich beantragt und genehmigt werden muss. Die Versagung der Genehmigung einer weiteren Zuchtorganisation (Art. 5 und 9) oder eine Ausnahme für vom Aussterben bedrohte Rassen könnten auf derart genehmigte Erhaltungszuchtprogramme beschränkt werden. Darüber hinaus könnte dies als notwendige Voraussetzung einer Förderung von vom Aussterben bedrohter Rassen dienen.
- In einem neu zu schaffenden Teil 4 von Anhang I (besondere Anforderungen an Erhaltungszuchtprogramme) könnte z.B. der Nachweis für Maßnahmen zum Management der genetischen Variabilität gefordert werden.

Um den **Einsatz von Fremdrassen in der Reinzucht** zu begrenzen, erlaubt das EU-Tierzuchtrecht den „Aufstieg“ der Nachkommen von fremdrassigen Tieren in die Hauptabteilung der Zuchtbücher nur über die **besonderen Abteilungen der Zuchtbücher** („Vorbuch-Regelungen“). Nur bei Equiden ist im Rahmen einer formalen Reinzucht die Einkreuzung fremdrassiger Tiere und unmittelbare Eintragung in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches möglich.

- Wir begrüßen die Beibehaltung des bestehenden restriktiven Grundsatzes, der außer bei Equiden einen Aufstieg nur für weibliche Nachkommen der Vorbuchtiere erlaubt (Artikel 17 Nr. 3 sowie Anhang II), weil nur so eine Einkreuzung oder gar Verdrängungskreuzung, die nur von einer Zuchtorganisation und nicht von allen Zuchtverbänden einer Rasse gewollt ist, verhindert werden kann.
- Bei den Equiden sollten die Entscheidungen, für eine bestimmte Rasse überhaupt ein Vorbuch einzurichten (Anhang II Kapitel III Nr. 1) oder bestimmte Veredlerrassen für „Kreuzungsprogramme“ zuzulassen (Anhang II Kapitel I Nr. 2), ausdrücklich nur dem Ursprungszuchtbuch vorbehalten sein (Anhang I Teil 3 Nr. 1 Buchst a Ziffer i verweist nur auf Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs nach Anhang I Teil 2 Nr. 1), um noch stärkere Vermengungen bei Pferderassen zu begrenzen.

² Die Regelung von Artikel 5 sollte auf die Genehmigung eines Zuchtprogramms abheben (wie in Artikel 9) und nicht auf die Anerkennung eines Zuchtverbandes, da ein Zuchtverband Zuchtprogramme für mehrere Rassen durchführen kann.

- In der Tierzucht lassen sich Einkreuzungen nicht nur bei Equidenrassen, sondern auch in der Historie vieler anderer Rassen nachweisen. Sie waren häufig sinnvoll und erfolgreich. Einkreuzungen sollten außerhalb der Vorbuchregelungen aber nur in sorgfältig begründeten und behördlich genehmigten Fällen stattfinden und bei vom Aussterben bedrohten Rassen besonders restriktiv gehandhabt, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Von der Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidung 84/419/EWG über die Eintragung reinrassiger Rinder in Zuchtbücher wurde der Ansatz übernommen, außer bei Equiden eine Einkreuzung nur über den Weg der formellen Neubegründung einer Rasse zu erlauben (Anhang II Teil 1 Kapitel II). Bei einem Dissens zwischen mehreren Zuchtverbänden für eine Rasse ist dieser Ansatz notwendig und hilfreich. Wenn aber nur ein Zuchtverband für eine Rasse existiert und eine Einkreuzung beantragt, oder wenn sich alle Zuchtverbände einer Rasse auf ein Einkreuzungsprogramm einigen, sollte dieses genehmigungsfähig sein, ohne dass die Rasse einen neuen Namen bekommen muss.

Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, dass grundsätzlich zumindest eine **Identifizierung der Zuchttiere gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union** für die Identifizierung und Registrierung von Tieren vorgeschrieben wird (Anhang I Teil 2 Nr. 1 Buchst. b).

- Wir können nachvollziehen, dass die Zuständigkeit für die Ausstellung von Equidenpässen von den Zuchtverbänden auf die Veterinärbehörden übergehen soll, die in Angelegenheiten der besonders berührten Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit zuständig sind.
- Im gleichen Zuge sollte aber ermöglicht und sichergestellt werden, dass Angaben zu tierzüchterischen Sachverhalten in den Identifizierungs- und Registrierungssystemen des Tiergesundheitssektors, wie die Rasse eines Tieres oder die Abstammung, von den anerkannten Tierzuchtorganisationen beigesteuert oder zumindest überprüft wird.
- Wenn in den Registrierungssystemen erfasst würde, dass ein Tier im Zuchtbuch eingetragen ist und zu welcher Rasse das Zuchtbuch gehört, wäre dies eine hervorragende Grundlage für ein Monitoring zur Abschätzung der Gefährdung von Rassen. Zusätzlich wäre für die Erfassung von Vater und Mutter bei Zuchttieren sinnvoll.
- Im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz seltener Rassen beim Ausbruch von Tierseuchen wäre es auch wünschenswert, die Betriebsstandorte von Zuchtbetrieben solcher Rassen zu erfassen.

Nachdem wir vorab unsere Bemerkungen und Wünschen zu konkreten Regelungsvorschlägen dargelegt haben, möchten wir abschließend einige grundsätzliche Bemerkungen wiederholen, die wir schon zum Arbeitspapier des Jahres 2012 vorgetragen haben.

Wir bedauern, dass bei der ersten Chance zur grundsätzlichen Überarbeitung des EU-Tierzuchtrechts seit dessen Begründung vor 35 Jahren den zwischenzeitlich eingetretenen fachlichen und politischen Entwicklungen im Hinblick auf tiergenetische Ressourcen wenig Rechnung getragen werden soll:

- Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (ÜBV) ist auch von der EU approbiert worden. Es hat unmittelbare Auswirkungen auf die staatliche Verantwortung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der tiergenetischen Ressourcen entfaltet. Außerdem wurden vielfältige internationale und nationale Prozesse und Vereinbarungen in diesem Bereich

angestoßen. Die Entwicklung nationaler und internationaler rechtlicher Rahmenbedingungen in diesem Bereich zählt dementsprechend zu den strategischen Handlungsschwerpunkten des Globalen Aktionsplans für Tiergenetische Ressourcen mit der Erklärung von Interlaken der FAO von 2006.

- Während auf der einen Seite die staatlichen Verpflichtungen zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen erheblich an Gewicht gewonnen haben, hat die unmittelbare staatliche Mitwirkung bei der Durchführung wirtschaftlich orientierter Zuchtprogramme erheblich an Bedeutung verloren.
- Der Bereich der Geflügelzucht war im EU-Tierzuchtrecht gar nicht erst harmonisiert worden, weil schon vor 30 Jahren im kommerziellen Bereich keine öffentlich zugängliche Reinzucht mehr betrieben wurde, sondern ausschließlich Hybridzucht durch Zuchtunternehmen. Gegenwärtig zeichnen sich auch in der Schweinezucht das Ende der kommerziellen Reinzucht und das Vorherrschen der Hybridzucht in Händen sehr weniger, meist global agierender Zuchtunternehmen ab. Die bisherigen Ansätze im EU-Recht zur Regelung der Schweinehybridzucht sind nach unserer Auffassung wirkungslos geworden. Die vorgestellten neuen Regelungen sind nach unserer Auffassung auch keine bessere Alternative.

Konsequenterweise sollten sich auch im EU-Tierzuchtrecht staatliches Eingreifen und Regeln künftig stärker dem Erhalt und der nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen widmen. Auch sollten zum Beispiel rechtlich verbindliche Ansätze geprüft werden, zumindest ein Monitoring der Bestandsentwicklung bei den anerkannten Zuchtverbänden der Reinzucht, aber auch bei den Zuchtlinien der Zuchtunternehmen für Schweine und auch für Geflügel zu ermöglichen.

Bei der Weiterentwicklung des EU-Tierzuchtrechts erscheint es uns insgesamt wichtig, den bisher sehr sektoral auf Aspekte des freien Handels und allenfalls noch des Veterinärwesens beschränkten Regelungsbereich auch auf andere relevante Sektoren auszudehnen oder mit ihnen zu verknüpfen. Wir möchten beispielhaft auf die Aspekte der Agrarumwelt-Programme oder der Beihilfe-Regelungen hinweisen.

Der Fachbeirat steht Ihnen in seiner ihm zugewiesenen Aufgabe der Beratung von Bund und Ländern in allen Angelegenheiten der tiergenetischen Ressourcen gerne für weitere Hinweise oder Stellungnahmen zur Verfügung. Wir wären dankbar, über die weitere Entwicklung unterrichtet zu werden und würden gerne auch zu künftigen Entwürfen Stellung nehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schulte-Coerne